



Ausschussdrucksache 20(9)352

18. März 2024

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)

BT-Drucksache 20/10283

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Deutschlands Postmärkte der Zukunft – Zuverlässig, erschwinglich, digital

BT-Drucksache 20/9733

am 20. März 2024

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



18.03.2024

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG, BT-Drs. 20/10283)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts.

Der Gesetzentwurf, insbesondere dessen sozial-ökologische Ausrichtung im Kontext eines gewandelten Kommunikationsverhaltens der Bevölkerung sowie der fortschreitenden Digitalisierung des Einzelhandels, erscheint uns insgesamt gelungen und begrüßenswert. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen des Post-Universaldienstes, die für die Städte, Landkreise und Gemeinden Deutschlands von herausgehobenem Interesse sind.

Gleichwohl möchten wir im Folgenden auf einen aus unserer Sicht kritikwürdigen Aspekt des Entwurfs eingehen, der mit den Interessen der Kommunen verwoben ist:

§ 19 PostModG-E

Die geplanten neuen Laufzeitvorgaben für inländische Briefsendungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 PostModG-E erscheinen uns nicht plausibel. Vor dem Hintergrund des unbestrittenen Rückgangs der Anzahl von Briefsendungen sollte man zunächst erwarten, dass es einfacher fallen sollte, den deutschen Briefmarkt nach den derzeit gültigen Laufzeitvorgaben zu bedienen, als in den vergangenen Jahren mit höherem Briefaufkommen. Zudem kritisieren wir die Argumentation, dass die Bedeutung der Briefpost aus der schieren Anzahl von Briefsendungen ableitbar wäre und ein Festhalten an den geltenden Postlaufzeiten, nach denen 80 % der an einem Werktag eingelieferten Briefsendungen am folgenden und 95 % am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag zugestellt werden müssen, deshalb nicht mehr zu rechtfertigen sei. Ein Großteil behördlicher Kommunikation kommunaler Gebietskörperschaften mit Bürgerinnen und Bürgern findet nach wie vor postalisch statt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein schriftlich erteilter genehmigender Verwaltungsakt oder Leistungsbescheid im Jahre 2023 eine geringere Bedeutung haben sollte als in den Jahren 2013 oder 2003. (In diesem Zusammenhang bitten wir auch zu beachten, dass schon die potenzielle gesetzliche Laufzeitvorgabe von vier Tagen nicht mehr mit der Bekanntgabefiktion eines schriftlichen Verwaltungsaktes des § 41 Abs. 2 Satz 1 des Verfahrensgesetzes in Einklang zu bringen wäre.)

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf in Betracht gezogenen verlängerten Postlaufzeiten durchaus unterschiedliche regionale Auswirkungen zeitigen könnten. Es erscheint wahrscheinlich, dass insbesondere im ländlichen Raum die Spielräume der Maximallaufzeiten der Briefbeförderung häufiger im Rahmen der Zustellung in Anspruch genommen werden als in Ballungsräumen. Dies käme einer faktischen Schlechterstellung weniger bevölkter Bereiche gleich.

Wir sprechen uns gegen eine Änderung der derzeit geltenden Laufzeitvorgaben und damit eine Rückkehr der drittgrößten Volkswirtschaft der Erde zu Brieflaufzeiten der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts aus. Zumindest aber sollten die derzeit gültigen Brieflaufzeiten für regionale Briefbeförderung beibehalten werden.